

Die Zertifizierung der HolzCert Austria von Bauprodukten im Sinne der europäischen Bauproduktenrichtlinie (CE-Kennzeichnung) Information und Ablauf

Wer ist HolzCert Austria?

HolzCert Austria (HCA) ist die Zertifizierungsstelle für Holzprodukte der Österreichischen Gesellschaft für Holzforschung und wurde im Jahr 2000 gegründet. Wir führen Konformitätsbewertungen und Zertifizierungen für Holzprodukte in den verschiedensten Bereichen durch und können so mit unserer „Schwester“ Holzforschung Austria, einer akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle, diese immer stärker geforderten Dienstleistungen aus einer kompetenten Hand anbieten.

Warum Zertifizierung und CE-Kennzeichnung?

Das CE-Zeichen dient der Verwirklichung des „Freien Warenverkehrs“, einer der Grundfreiheiten der EU und ist die Voraussetzung für das In-Verkehr-Setzen eines Produktes im Europäischen Wirtschaftsraum. Grundsätzlich wird dadurch die Übereinstimmung eines Produktes mit den wesentlichen Anforderungen einer oder mehrerer EU-Richtlinien signalisiert, also der Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Die europäische Bauproduktenrichtlinie, die Österreich durch das Österreichische Bauproduktegesetz im Jahre 1997 umgesetzt hat, regelt die gesetzlich verpflichtende CE-Kennzeichnung von Bauprodukten.

Im Rahmen der europäischen Bauproduktenrichtlinie werden Zertifikate je nach dem für das entsprechende Produkt vorgesehenen System der Konformitätsbewertung für das Produkt oder für die werkseigene Produktionskontrolle benötigt. Mit einer Zertifizierung und einem Zertifikat haben Sie gegenüber Geschäftspartnern, Kunden und Behörden einen glaubwürdigen Nachweis, dass Ihr Produkt den spezifisch festgelegten Anforderungen entspricht.

Die Notifizierung (Nr. 1359) der HCA bei der EU-Kommission, welche uns gesetzlich autorisiert, die entsprechenden Zertifizierungen durchzuführen sowie der internationale Ruf garantieren eine Anerkennung im gesamten europäischen Wirtschaftsraum.

Wofür gilt diese Richtlinie?

Diese Richtlinie beschreibt die Abläufe für die Erteilung eines Zertifikates durch die HolzCert Austria. Sie gilt für die Zertifizierung im Rahmen der europäischen Bauproduktenrichtlinie (BPR) (gesetzlich geregelter Bereich).

Als Basis für die Zertifizierung dienen neben der BPR die Leitlinien zur europäischen BPR sowie allfällige anerkannte Dokumente der Gruppe der notifizierten Stellen (GNB) wie beispielsweise Positionspapiere relevanter Produkt-Sektorgruppen.

Was sind die Grundlagen für ein Zertifikat?

Grundlage für die Erteilung eines Zertifikates sind harmonisierte europäische Normen (hEN) bzw. europäische technische Zulassungen (ETZ). Die wesentlichen Elemente der Zertifizierung im Rahmen der europäischen Bauproduktenrichtlinie sind

- Erstprüfung des Produktes (ITT – Initial Type Testing)
- Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan
- Stichprobenprüfung von im Werk, auf dem Markt oder auf der Baustelle entnommenen Proben
- Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Los
- Werkseigene Produktionskontrolle – WPK („Eigenüberwachung“)
- Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)
- Laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle – WPK („Fremdüberwachung“)

Je nachdem welches System in der technischen Spezifikation vorgeschrieben ist, werden die oben aufgezeigten Elemente durch den Hersteller oder die notifizierte Stelle zur Konformitätsbewertung herangezogen.

Wie komme ich zu einem Zertifikat?

- Antragstellung und allfällige Erstprüfung des Produktes

Der Antrag wird auf einem bei der HCA erhältlichen Formular gestellt. Der Hersteller oder sein autorisierter in der EU niedergelassener Repräsentant (im weiteren „der Antragsteller“ genannt) soll in seinem Antrag auf das spezielle Produkt oder die spezielle Produktgruppe hinweisen, welches oder welche in der zuständigen Entscheidung der europäischen Kommission und wenn relevant in den zusätzlichen Richtlinien bestimmt ist. Im Falle einer diskontinuierlichen Produktion sollte darauf im Antrag hingewiesen werden, da dies bei der Terminvereinbarung für die Erstinspektion sowie der laufenden Überwachung der WPK berücksichtigt wird.

Der Antrag darf jeweils nur für ein Werk gestellt werden.

Nach Erhalt der eingeforderten Unterlagen (Antrag, unterfertigtes Angebot usw.) kann ein Vorgespräch im Werk vereinbart werden. Im Zuge dieses Vorgesprächs können auch allfällige Probenziehungen für das ITT (Systeme 1+ und 1) durchgeführt werden.

Bereits vorhandene ITT Prüfzeugnisse in den Systemen 1+ und 1 können von der HCA dann anerkannt werden, wenn

- diese im Original vorgezeigt werden können und gültig sind,
- die Probenahme beschrieben ist und
- das geprüfte Produkt eindeutig einem bestimmten Produktionsdatum zugeordnet werden kann,
- Rückschlüsse auf die Produktionsbedingungen des geprüften Produktes zugänglich sind,
- die Prüfstelle für diese Prüfung notifiziert und/oder akkreditiert ist und
- falls möglich eine entsprechende Klassifizierung durchgeführt wurde.

Die technische Dokumentation, dazu gehört insbesondere auch das **Handbuch bzw. die Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle**, werden durch die HCA einem Vorevaluierungsverfahren unterzogen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist das zentrale Element im Rahmen der Konformitätserklärung.

Aufgabe des Herstellers ist es dabei

- Verfahren zur Konformitätssicherung gemäß hEN bzw. ETZ,
- Sollabläufe für die Fertigung und die Eigenüberwachung,
- Verfahren zur Erkennung von Nicht-Konformitäten,
- Korrekturverfahren und
- die Qualität der zu verwendenden Ausgangsstoffe und Bauteile

zu definieren, sowie für die Rückverfolgbarkeit und Identifikation

- Ist-Abläufe,
- Aufzeichnungen über Produkte, Chargen und Ergebnisse,
- durchgeführte Korrekturmaßnahmen,
- Ergebnisse der Eingangskontrolle und der Prüfungen
- Ergebnisse der Endkontrolle

zu dokumentieren und aufzuheben.

Sollte sich aus diesem Verfahren die Notwendigkeit von Korrekturen bzw. die Erfordernis weiterer Informationen ergeben, wird der Antragsteller darüber informiert und aufgefordert diese zu erbringen.

Für die Bewertung von Kriterien, die nicht in das ureigenste Themenfeld der HCA fallen, werden von der HCA unabhängige Experten zu Rate gezogen.

Nach positivem Abschluss der Vorevaluierung wird ein Termin für die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle vereinbart

- **Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle**

Die Erstinspektion wird durch die HCA oder eine autorisierte Überwachungsstelle (z.B. Holzforschung Austria) durchgeführt, nachdem die Vorevaluierung der Dokumentation positiv abgeschlossen wurde.

Die Bewertung einer Abweichung von den relevanten Anforderungsdokumenten wird grundsätzlich nach dem folgenden System durchgeführt, wobei sinngemäß vorgegangen wird:

- *Beobachtung:* Abweichung welche kein systematisches Risiko für das Funktionieren der WPK darstellt, welche aber vor der nächsten Überwachung der WPK erledigt sein muss.
- *Bemerkung*:* Abweichung, welche innerhalb einer begrenzten Zeitdauer korrigiert werden muss. Stellt kein Risiko für das effektive Funktionieren der WPK dar. Die übliche Zeitdauer für die Korrektur beträgt 2 Monate.
- *Nicht-Konformität*:* Abweichung, welche Wirkung auf das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK insofern hat, dass Produkte die nicht mit den relevanten Spezifikationen übereinstimmen auf den Markt kommen können. Diese Art der Nichterfüllung macht üblicherweise die Wiederholung der Überwachung der WPK ganz oder teilweise nötig.

** Diese Abweichungen müssen im Fall des Auftretens bei der Vorevaluierung und der Erstinspektion vor dem Ausstellen eines Zertifikats behoben werden.*

Über die Erstinspektion wird ein Bericht ausfertigt. Sollten in diesem Bericht Abweichungen festgestellt werden, wird der Antragsteller je nach Bewertung zu Korrekturmaßnahmen bzw. Nachreichungen aufgefordert. Nach der Erbringung wird je nach Bewertung der vorangegangenen Abweichung optional eine weitere Erstinspektion durchgeführt.

Sollte der Antragsteller innerhalb einer vorgegebenen Zeit die entsprechenden Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nicht getroffen haben, so wird der Antrag gestrichen und der Antragsteller darüber informiert. Die bis dahin angefallenen Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Nach einer positiven Bewertung des Verfahrens durch die HCA, werden die folgenden Schriftstücke zur Stellungnahme bzw. zur Unterschrift an den Antragsteller übersandt:

- Prüf- und Zertifizierungsbericht
- Zertifikatsentwurf (als solcher gekennzeichnet)
- Vertrag zur Regelung der Überwachung sowie der Rechte und Pflichten der Vertragspartner in zweifacher Ausfertigung
- Rechnung

Nach der Unterfertigung des Vertrages und dem Eingang der Zahlung wird das entsprechende Zertifikat ausgestellt und dem Antragsteller übersandt.

Der Antragsteller und das Produkt werden in einer Liste geführt und unter www.holzcert.at veröffentlicht.

- **Laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle**

Die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle wird durch die HCA oder durch eine von ihr beauftragte Prüf- und/oder Überwachungsstelle (PÜ-Stelle) durchgeführt. Sollte die Überwachung durch eine von ihr beauftragte PÜ-Stelle durchgeführt werden, so werden dem Antragsteller die für die Überwachung vorgesehenen Personen genannt um ihm die Möglichkeit zu geben diese mit der Angabe von Gründen abzulehnen. Sollte die Frequenz in den zugrundeliegenden Dokumenten nicht festgelegt sein, so wird die Überwachung einmal jährlich durchgeführt.

Gültigkeit der Zertifizierung, Aussetzen und Entzug des Zertifikates

Das Zertifikat ist bis zum Ablauf gültig bzw. solange die Anforderungen seitens des Herstellers eingehalten werden.

Eine Änderung kann nach entsprechender Prüfung durchgeführt werden, es ändert sich ausschließlich das Ausstellungsdatum.

Bei einem Antrag auf Erweiterung des Zertifikats wird von der HCA individuell entschieden, ob für diese eine weitere Erstprüfung des Werkes und der WPK bei einem Vor-Ort-Audit (Produktionsstandort) notwendig ist, oder ob die Prüfung der relevanten Dokumente des WPK-Systems bei einem Office-Audit (bei der HCA) genügt. Dies hängt sehr davon ab, ob die gewünschte Erweiterung neue ITT, Änderungen in der WPK oder anderes erfordert.

Das Zertifikat kann in begründeten Fällen vorübergehend ausgesetzt (z.B. im Falle eines laufenden Beschwerdeverfahrens) bzw. entzogen werden (z.B. Nichterfüllung der Anforderungen oder Gründe lt. Vertrag).

Das Zertifikat wird aus dem Zertifikatsregister gestrichen bzw. mit einem Vermerk der Aussetzung versehen.

Etwaige vorhandene relevante Dokumente der Group of Notified Bodies bzw. der relevanten Sektorgruppe werden als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

Vertraulichkeit und Objektivität

Alle Unterlagen und Informationen über das Zertifizierungsverfahren werden vertraulich behandelt. Die Mitarbeiter der HCA und deren anerkannte Prüf- und Überwachungsstellen sind der Vertraulichkeit, Neutralität und Objektivität verpflichtet.

Alle Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle sind dazu verpflichtet, keine Informationen über laufende und abgeschlossene Verfahren an Dritte weiterzugeben. Es werden nur Auskünfte über erteilte Zertifikate gegeben. Davon ausgenommen sind gesetzliche Meldepflichten.

Alle von der HCA – als Unterlagen oder in elektronischer Form – zu Verfügung gestellten Informationen, wie z.B. Checklisten usw. sind geistiges Eigentum der HCA und dürfen ohne Zustimmung, auf welche Art auch immer, weder vervielfältigt, noch im Rahmen der Veröffentlichungen gegenüber Dritten verwendet oder zugänglich gemacht werden.

Beschwerden

Beschwerden werden im Zuge eines Beschwerdeverfahrens geregelt. Dies geschieht zwischen dem Beschwerdeführer und HolzCert Austria oder durch Hinzuziehen eines Beirates.

Beanstandungen

Beanstandungen, die die Zertifizierung betreffen, hat der Antragsteller an die HCA zu melden. Die HCA setzt sich mit dem Beanstandungsführer in Verbindung und fordert diesen auf seine Beanstandung schriftlich an die HCA zu richten.

Die HCA prüft diese Beanstandung und setzt die erforderlichen Maßnahmen fest (z.B. Produktprüfung aus beanstandeter Charge, außerordentliche Überwachung der WPK, etc.). Daraufhin informiert HCA den Beanstandungsführer über die Prüfung der Beanstandung, die erforderlichen Maßnahmen sowie die Kosten, welche bei der HCA durch die Umsetzung derselben entstehen würden. Der Beanstandungsführer wird aufgefordert, sein Einverständnis schriftlich zu erklären im Falle der unbegründeten Beanstandung die Kosten für die Prüfung der derselben zu übernehmen sowie das Ergebnis der Überprüfung zu akzeptieren.

Eine Kopie dieses Schreibens ergeht an die Mitglieder des Beirates sowie den Antragsteller. Nach Erhalt des Einverständnisses setzt die HCA die erforderlichen Maßnahmen um und erstellt über diese Überprüfung einen Bericht, der das Ergebnis sowie allfällige Folgen (z.B. Entzug bzw. Aussetzung des Zertifikats) beinhaltet.

Im Falle der begründeten Beanstandung übernimmt, so wie im Vertrag festgelegt, der Antragsteller die anfallenden Kosten.